

Wenn nicht so, wie anders?

Es dürfte den Leserinnen und Lesern kaum entgangen sein, dass die soeben abgeschlossene Revision des Hochverratsprozesses mit einiger Empathie für den Angeklagten vorgenommen wurde. Was unvermittelt zurückführt zum historischen Pyrrhonismus eines François de La Mothe Le Vayer : »Qui n'ait esté dominé par ses passions dont une histoire legitime devroit estre exemte?«¹ Welcher Historiker wurde nicht von seinen Leidenschaften beherrscht, von welchen doch jede ernst zu nehmende Geschichte frei sein sollte? Aber wer kann schon bei Povel Juel die Rosse bändigen.

Und vielleicht ließe sich in diesem einen Fall sogar über das Problem der Affekte hinwegsehen. Denn ein jeder Strafprozess – auch der hier untersuchte – ist zumindest der Form nach selbst ein historisches Unterfangen: Ein vergangenes Ereignis, eine geplante oder vollzogene Handlung wird darin zum Gegenstand einer Untersuchung, die zum Ziel hat, Ursachen und Folgen zu ermitteln und Verantwortung zuzuweisen.² Die Rollen der daran beteiligten »Historiker« sind klar verteilt: Ankläger müssen zwangsläufig Positivisten sein; haben ihre Version der Geschichte vorzulegen und Beweise dafür zu erbringen. Hingegen sind Verteidiger im Allgemeinen Pyrrhonisten. Sie reagieren auf die vorgebrachten Anschuldigungen und versuchen, mithilfe von Zweifeln, Widersprüchlichkeiten und Gegenbeweisen diese unglaublich erscheinen zu lassen. Nur äußerst selten liefern Strafverteidiger dabei einen konstruktiven Beitrag. Eine eigene Ermittlung, gar eine Gegenerzählung, wird von ihnen auch nicht erwartet. Sie müssen das Verbrechen nicht aufklären. Um ihren Mandanten vor dem Gefängnis oder vor Schlimmerem zu bewahren, genügt es, die Geschichte des Anklägers zu durchlöchern. Bislang ist auch hier

1 La Mothe Le Vayer, François de : »Du Peu de Certitude qu'il y a dans l'Histoire« (1668), in : ders. : Œuvres de François de La Mothe le Vayer, Band 13, Paris : Billaine 1669, S. 415-448, hier S. 433. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:12-bsb11299863-9, Scan 451.

2 Während über einen Rollenvergleich von Historikern mit Richtern schon vieles geschrieben worden ist, wird selten der viel näherliegende Vergleich mit Staatsanwälten und Verteidigern bemüht. In einem solchen Verständnis wären die Richter dann die Leserinnen und Leser. Missverständlich betitelt wäre somit Ginzburg, Carlo: Der Richter und der Historiker, Berlin: Wagenbach 1991.

nicht anders vorgegangen worden. In die Rolle des Strafverteidigers schlüpfend, sollte mit der Revision das richterliche Urteil über Povel Juel in Zweifel gezogen werden – und damit natürlich auch das historische Urteil über den Amtmann. Selbst wenn dabei Affekte eine Rolle gespielt haben, ging es ja gerade *nicht* darum, mit Gewissheit etwas zu behaupten, sondern vermeintliche Gewissheiten zu erschüttern.

Das reicht aber nicht. Von Historikerinnen und Historikern erwarten die allermeisten Leserinnen und Leser eben doch mehr als nur die Auskunft, *so könne es sich nicht zugetragen haben*. Zu Recht fragen sie: Wenn nicht so, wie anders? Was den Autor unversehens vor das ganz zu Anfang erwähnte Voltaire'sche Dilemma stellt: Hat man einmal den pyrrhonistischen Zweifel aufkommen lassen, diesen sogar bewusst geweckt, lässt sich dann noch eine andere Version der Geschichte erzählen? Ganz gewiss nicht mit Voltaires vollmundiger Versicherung, allein »*die Wahrheit habe die Feder gehalten*«. Der Status der eigenen Version sollte offen realistisch und mit angemessener Bescheidenheit benannt werden. Aus diesem Grund ist der nun folgende dritte Teil mit »Spekulation« überschrieben. Eine andere, mehr Selbstgewissheit vermittelnde Überschrift verdienen die darin angestellten Überlegungen nicht, was aber nicht unbedingt nur an der bereits eingeräumten Parteilichkeit liegt. Viel mehr noch liegt es daran, dass im Folgenden von Interessen die Rede sein wird. Von solchen, die mit dem Urteil und der grausamen Hinrichtung befördert wurden. Aber auch von Interessen, denen die Verschwörung gedient hätte, wäre sie denn erfolgreich verlaufen.

Cui Bono? Wem zum Vorteil? Eine in Krimis nicht selten gestellte Frage. Und warum auch nicht? In einem Mordfall ist es allemal hilfreich zu wissen, wer die oder der Begünstigte der Lebensversicherung des Opfers ist. Doch in fiktiven oder realen Kriminalfällen, vor allem aber in historischen Untersuchungen, können solche Erkenntnisse allein nicht mehr bewirken, als eine Ermittlungsrichtung vorzugeben. An sich haben sie keine Beweiskraft, nur in Verbindung mit anderen Indizien können sie diese gewinnen. Ohne Belege dafür, dass genau diese Folgen auch beabsichtigt waren, birgt die Frage nach den Nutznießern eines Ereignisses die Gefahr eines wohlbekannten logischen Fehlschlusses: *Post hoc, ergo propter hoc* – danach, also deswegen.

Im Fall des Hochverrats des Amtmanns Povel Juel ist die Beweislage hierzu in der Tat dünn. Doch finden sich einige wenige Schriftstücke, die es erlauben, die eingetretenen und auch die erhofften Auswirkungen der Verschwörung mit den Interessen zweier weiterer Personen zu verknüpfen. Nicht so eng, als dass man den einen posthum wegen Rechtsbeugung verurteilen, den anderen zwecks eines DNA-Abgleichs gar exhumieren sollte.³ Aber doch eng genug, um damit der Verschwörung

3 Hier sei auf die abscheuliche Respektlosigkeit selbst öffentlich-rechtlicher Institutionen wie dem Mitteldeutschen Rundfunk verwiesen, der mit großem Medienrummel die sogenannte

rung endlich einen möglichen Sinn zu geben. Denn die Geschichte des grausam gestraften Amtmanns bleibt unvollständig, wenn nicht auch die eines intriganten Richters und eines fürsorglichen Vaters erzählt werden. Wohlan: Spekulation.

»Dunkelgräfin« von Hildburghausen exhumieren ließ, um zu klären, ob es sich bei der vor fast 200 Jahren verstorbenen Frau um die Tochter von Ludwig XVI. und Marie Antoinette gehandelt habe. Das Ergebnis dieser als public history show vermarkteten Störung der Totenruhe war negativ.

